

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1. Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



Vereinsatzung des Box-Club Riegel

A – Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein wurde 1976 gegründet und wird unter dem Namen Box-Club Riegel geführt. Im Box-Club Riegel wird der Boxsport betrieben.

Der Verein ist Mitglied des Box Verbandes Baden Württemberg. Die Satzung des Boxverbandes ist für den Box-Club Riegel verbindlich.

(aktuelle Satzung des Verbandes unter www.boxverbandbw.de)

Die Vereinsfarben sind Rot-Schwarz.

Der Verein ist in das Vereinsregister im Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 270116 eingetragen.

Der Box-Club Riegel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des Vereines ist die Förderung und Ausübung des Amateur Boxsports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Boxsports

- Regelmässige Trainingseinheiten für Kinder und Erwachsene
- Durchführung von Boxveranstaltungen
- Trainings- und Sparringstreffen

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 2

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle politischen und religiösen Bestrebungen und Bindungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

§ 3

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu errichten. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften nach § 22 bis 79 des BGB.

B – Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4

Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiv und passiv), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied können sowohl natürliche Personen, aber auch Vereine und Firmen werden.

Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen Kinder und Jugendliche von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Mitglieder, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aktive und passiven Mitglieder verliehen werden.

Die Ehrungen können aberkannt werden, wenn die Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen oder wegen ehrenrühriger Handlungen bestraft wurden. Die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft ist durch den Beschluss des Gesamtvorstandes möglich.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Freiwilligen Austritt
- b) Tod eines Mitglieds
- c) Ausschluss

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen erfolgen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen durch:

- a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer
- b) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen grob unsportlichen Verhaltens
- c) Wegen unehrenhafter Haltung

Vor dem Ausschluss ist das auszuschließende Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 6

Es besteht für jedes Mitglied Beitragspflicht (die Höhe der Mitgliederbeiträge wird in der Vereinsordnung geregelt)

Die Jahreshauptversammlung kann im Bedarfsfall, zur Förderung des Vereinszweckes, die Erhebung eines außerordentlichen Betrags, einer sogenannten Investitionsumlage, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Obergrenze der Investitionsumlage wird auf max. 2 Mitgliedsbeiträge pro Kalenderjahr festgelegt und wird grundsätzlich der Höhe auf den gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Höchstbetrag begrenzt.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht

§ 8

Den Mitgliedern stehen Trainingsflächen und Geräte zur Benutzung zur Verfügung.

Näheres regelt eine Vereinsordnung des Box-Club Riegel.

C – Organe des Vereins

§ 9

Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung = GV). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Riegel.

Auswärtige Mitglieder sind schriftlich (Mail reicht) einzuladen, oder persönlich über den Termin zu informieren.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 8 Tagen

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 10

Die GV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Auch über kurzfristig vorgebrachte Anträge (Initiativanträge) kann Beschluss gefasst werden, wenn die Dringlichkeit dieser Anträge von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder anerkannt wird.

Die GV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden. Bei Satzungsänderungen ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11

Das Geschäftsjahr läuft von 01. Januar bis zum 31. Dezember. Die GV findet alljährlich im 1.

Quartal des Jahres statt. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Sportlicher Bericht
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstände
- e) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer (nach Bedarf alle 2 Jahre)
- f) Vorhaben für das kommende Geschäftsjahr
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 12

Eine außerordentliche GV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per Email. Innerhalb des Vereines kann auch eine mündliche Einladung ausgesprochen werden.

Die außerordentliche GV hat den Zweck über besondere, wichtige, eilige und weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen bzw. Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 und 23 zu treffen.

§ 13

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1.Vorstand
- 2.Vorstand
- Kassenwart
- Schriftführerin
- Sportwart
- Gerätewart
- Jugendwart
- mindestens 2 Beisitzer
- 2 Kassenprüfer

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



Der geschäftsführende Vorstand des Box Clubs Riegel besteht aus:

- 1.Vorstand
- 2. Vorstand (stellvertretender Vorstand)
- Kassenwart/Schatzmeister
- Schriftführer
- Gerätewart

Ehrenamtszuschale / Aufwendungsersatzansprüche

- (1) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- (2) Den Mitgliedern des Vorstandes kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung v. 28.10.2016 die Zahlung einer Vergütung in Höhe der Ehrenamtszuschale i.S.d. Nr. 26 a EStG gewährt werden.
Das wären max. 720,00 € im Jahr als Vergütung. Aufwendungsersatzansprüche stehen parallel dazu.
- (3) Entstehende Auslagen können den Vorstandsmitgliedern und Vereinsmitgliedern erstattet werden soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen überschreiten.

§ 14

Die Wahl des 1. Vorstandes und aller anderen Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation (Abstimmung durch Handaufheben) muss aber durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl stehen oder wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Gewählt ist der derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit von zwei Bewerbern auf ein Amt entscheidet das vom Wahlausschussvorsitzenden zu ziehende Los, bei Stimmgleichheit von mehr als zwei Bewerbern auf ein Amt entscheidet die Stichwahl.

Der Vorstand kann bei Bedarf alle 2 Jahre neu gewählt werden.

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1. Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 15

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die des stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 16

Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:

- a) Die Bewilligung der Ausgaben
- b) Einladung zur GV
- c) Die Durchführung der Beschlüsse der GV und der Mitgliederversammlungen
- d) Alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen (als Stellvertreter für die Leitung der GV ist jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes befugt). Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert, oder ein Drittel des Vorstandes es beantragt. Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, den Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

§ 18

Zur Beschlussfassung des Gesamtvorstandes ist die Anwesenheit von mind. 50% der Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung geschieht in einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Abstimmung im Umlaufverfahren: Beschlüsse des Vorstandes können auch im einem Umlaufverfahren gefasst werden. Für diese Beschlüsse muss der Vorstand nicht zusammen kommen, sondern es ist eine Abstimmung auf schriftlichem/elektronischem Weg möglich. Für die Abstimmung im Umlaufverfahren reicht eine einfache Mehrheit der Stimmen, die in

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1. Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



einem Zeitraum von einer Woche abgegeben werden. Sollte ein Vorstandsmitglied für eine Abstimmung das Umlaufverfahren ablehnen, wird eine Zusammenkunft des Vorstandes einberufen um den Vorgang abzustimmen.

§ 19

Der Schatzmeister/Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandmitglied sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 20

Für den laufenden Betrieb des Vereins werden Ressorts (Referate) gebildet, die der Weisungsbefugnis des 1. Vorsitzenden unterstellt wird.

§ 21

Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 22

Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, worin die Beschlüsse festgehalten werden

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



E –Sonstige Bestimmungen

§ 23

Der Vorstand kann bei Verstößen gegen die Vereinssatzung und in der Regel nach erfolgter Abmahnung folgende Strafen über Mitglieder verhängen:

- a) Verweis
- b) Disqualifikation bis zu einem Jahr
- c) Ein zeitlich beschränktes Verbot des Betretens und der Nutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Dieser Bescheid ist per Einschreiben zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich Stellung nehmen, diese Stellungnahme muss binnen zwei Wochen nach dem Ausschluss dem 1. Vorstand vorliegen.

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Die Mittel dürfen ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand des Vereines.

BOX-CLUB RIEGEL e.V.

1.Vorstand: Ralph Müller, Ablosweg 12, 79341 Kenzingen



§ 25

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Riegel, den 09.10.2020